

Hygiene- und Maßnahmenplan der BbS III „J. C. v. Dreyhaupt“ (Corona-Pandemie)



Dieser Plan basiert auf den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt in der „Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt“, in den „Ergänzenden Hinweisen zum Unterrichtsbeginn nach den Weihnachtsferien (Erlass gemäß §12 Abs. 3 [der] 9. SARS-CoV-2-EindV)“, im „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ geändert am 08.01.2021 durch das Ministerium für Bildung und den Empfehlungen des RKI sowie den Vorgaben der Stadt Halle.

Der Unterricht der BbS III „J. C. v. Dreyhaupt“ findet an zwei Standorten, in 5 verschiedenen Gebäuden statt. Nur zwei dieser Gebäude stehen uns zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. In den Gebäuden A und B am Standort „An der Schwimmhalle“ nutzen wir Räume der BbS Gutjahr. Weitere 4 Räume befinden sich im Gebäude des Kollegs. Das Hausrecht und die Vorgaben der gastgebenden Schulen sind unbedingt durch die Schüler*innen und Lehrer*innen zu respektieren.

Allgemeine Regelungen

Das regionale Infektionsgeschehen bestimmt die Art des Schulbetriebes. Primäres Ziel laut Rahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt ist es, alle Schüler*innen im Präsenzunterricht zu beschulen. Vom 11.01.2021 bis zum 31.01.2021 wird aufgrund der hohen Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2-Virus der Präsenzunterricht ausgesetzt und die Klassen werden im Distanzunterricht beschult. Eine Ausnahme bilden die Abschlussklassen im Teil- und Vollzeitbereich. Die Klassen werden bis zu einer Klassenstärke von 14 Schüler*innen im Klassenverband im beschult. Hierbei wird auf die Einhaltung von 1,50m Abständen geachtet. Klassen mit größeren Schülerzahlen wurden geteilt und werden im Hybridunterricht (Wechsel Präsenz- und

Distanzunterricht) im 3-2-Tage-Rhythmus beschult. In einer Klasse des Vollzeitbereiches findet der Unterricht mit 16 Schüler*innen statt, da die erforderliche Raumgröße dies zulässt.

Über die aktuelle Situation und über bestehende Regelungen werden Sie von der Schulleitung auf unserer Homepage www.bbs3-halle.de regelmäßig informiert. Den Rahmenplan des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt stellen wir auch auf der Homepage ein.

Im gesamten Gebäude einschließlich der Unterrichtsräume besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Beim Tragen des Mund-Nasenschutzes ist darauf zu achten, dass sowohl Mund als auch Nase bedeckt sind. Bei Verstößen werden die Sorgeberechtigten und/oder die Ausbildungsunternehmen durch die Schulleitung informiert.

Im Freien ist vorrangig der Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, um dem Personal und den Schülerinnen und Schülern eine Pause vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ermöglichen.“ (S. 19 EindV)

Im Unterricht besteht in den Klassen grundsätzlich Maskenpflicht, in denen ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Personen nicht eingehalten werden kann. (S. 11 RPL)

„Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer, kann Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen im Raum befindlichen Personen gewahrt ist.“ (S. 11 RPL)

Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Exkursionen, Klassenfahrten, ...) können bis auf weiteres nicht durchgeführt werden. „Ausgenommen sind schulische Ganztagsangebote.“ (S. 19 RPL)

Der „Sportunterricht findet bis auf weiteres nicht statt.“ (S. 2 Erlass)

Praktika:

Die in der Klassenstufe 11 der zweijährigen Fachoberschule Gestaltung durchzuführende praktische Ausbildung kann lt. Rahmenplan weiterhin erfolgen, soweit der Praktikumsbetrieb ein Hygienekonzept vorhält und keine anderweitigen behördlichen Anordnungen vorliegen.

Sollte aufgrund des Infektionsgeschehens die Durchführung der praktischen Ausbildung nicht möglich sein, dann sind die Schüler*innen verpflichtet die Schule unverzüglich darüber zu informieren.

Durchführung des Distanzunterrichts

In Vorbereitung auf einen möglichen Distanzunterricht wurde auf unserer Moodle-Plattform für jede Klasse ein virtueller Klassenraum (Kursraum) eingerichtet. Die Schüler*innen wurden in diesen Räumen angemeldet. Die Schüler*innen sind verpflichtet sich täglich über die durch die Lehrer*innen eingestellten Informationen, Aufgaben und den geplanten virtuellen Unterricht zu informieren. Dazu empfehlen wir allen Schüler*innen, sich die Moodle-App auf ihr Smartphone zu laden und sich im Profil ihre eigene E-Mail-Adresse zu hinterlegen, um Benachrichtigungen empfangen zu können. Die Lehrer*innen machen die Schüler*innen mit dem Kursraum und wichtigen Aktivitäten vertraut, wie z. B. mit dem Hochladen und Downloaden von Dateien, dem Betreten des virtuellen Klassenraums und der Verwendung von Mitteilungen und Foren.

Die Kolleg*innen nahmen an systembezogenen Fortbildungen zur Nutzung der Moodle-Plattform und digitaler Lehr- und Lernformen teil. Die Kolleg*innen sind verpflichtet sich an die Vorgaben des Ministeriums für Bildung zur Durchführung des Distanzunterrichts zu halten.

Das Berufsbildungsgesetz regelt, dass die Ausbildungsunternehmen die Auszubildenden für den Unterricht in der Berufsschule freistellen müssen. Diese Regelung gilt auch für den Distanzunterricht. Die Lehrer unterrichten zu den im Stundenplan geplanten Zeiten die Klassen im virtuellen Klassenraum oder vergeben Aufträge, die von allen Schüler*innen zu bearbeiten und termingerecht digital in Moodle abzugeben sind. Den Ausbildungsbetrieben muss bewusst sein, dass es sich juristisch in erster Linie um ein Ausbildungs- und nicht um ein Arbeitsverhältnis zwischen ihnen und ihren Auszubildenden handelt.

Einnahme von Speisen und Getränken

„Speisen und Getränke sollen nach Möglichkeit nur im Freien eingenommen werden. Ist dies z. B. auf Grund der Witterung unmöglich, können Speisen und Getränke auch während des Stoßlüftens im Klassenraum eingenommen werden.“ (S. 19 RPL)

AHA+C+L-Regeln

Von Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen der Schule sind die bisher schon bekannten Regeln – **A**bstand halten, **H**ygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife, nur in die Armbeuge nießen, kein Austausch von Stiften und Materialien...), **A**lltagsmasken tragen – strikt einzuhalten. Laden Sie sich die **C**orona-App auf Ihr Smartphone um über Kontakte (Gefährdungen) informiert zu werden.

In allen Klassenräumen findet alle 20 Minuten eine 5-10minütige Stoßlüftung (Öffnen der Fenster und Türen) statt. Berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Kleiderwahl in der kalten Jahreszeit. Achten Sie gemeinsam mit Ihren Lehrer*innen auf die Einhaltung dieser Zeiten.

Reinigung in der Schule

Die Reinigung erfolgt nach einem Reinigungsplan, der von der Stadt Halle vorgegeben wurde. Bei Verstößen oder Nichteinhaltung des Planes informiert die Schulleitung die Stadt, um die Qualität der Reinigungsleistung wiederherzustellen. Die Schüler*innen achten in Klassenräumen und insbesondere in den Sanitärbereichen darauf, diese sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Verhalten bei Erkältungen

„Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen betreten das Schulgelände nicht. ... Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch

einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe §34 IfSG) vorliegt.“ (RPL S. 14)

Verhalten bei einer Corona-Virus-Infektion oder bei Symptomen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder bei denen coronatypische Symptome, wie Husten, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns auftreten, dürfen die Schule nicht betreten und kontaktieren ihren Hausarzt. Die Schule ist darüber unverzüglich zu informieren und darf erst mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder betreten werden.

Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten

Rückkehrer*innen aus ausländischen Risikogebieten (bzw. aus einem Gebiet, das während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde) informieren ihre Klassenleiter. Sie beachten zwingend „die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung.“

„Die Folgen privater Reisen in ausländische Risikogebiete sind selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht bzw. unternommen wird, in dem die Beschränkungen bereits bekannt waren. Fehlzeiten, die daraus resultieren, dass eine Testung bei Rückkehr nicht rechtzeitig erfolgen konnte, gelten als unentschuldigtes Fehlen.“ (RPL S. 25/26)

Um weiter im Präsenzunterricht lernen zu können und gleichzeitig das Infektionsrisiko zu minimieren, erwarten wir von allen Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen, dass Sie sich an diese Regelungen halten.

Ihre Schulleitung